

5759/AB XX.GP

Zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6062/J - NR/1999, betreffend „Österreichische Straßentunnelsysteme und offene Sicherheitsfragen“, die die Abgeordneten Mag. Maier und Genossen am 8.4.1999 an mich gerichtet haben, beehe ich mich festzuhalten, dass sämtliche Fragen zu Tunnelbauplänen, Tunnelbaueinrichtungen, ÖNORMEN, eigene Einsatzkräfte zur Brandbekämpfung oder Fluchtstollen ect. zuständigkeitsshalber seitens des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zu beantworten sind. Ich verweise auf die Ausführungen des Herrn Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6063/J - NR/1999.

Fragen zu Katastropheneinsatzplänen wären auf Grundlage der jeweiligen Katastrophen - hilfegesetze von den Bundesländern zu beantworten.

Zu dem in die Kompetenz des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr fallenden **Frage - punkt 13** erlaube ich mir folgendes mitzuteilen:

Das internationale Gefahrgutbeförderungsrecht lässt derartige Einschränkungen ausdrücklich zu. Sie müssen allerdings im Anwenderbereich örtlich beschränkt sein und dürfen keine Dis - kriminierung zur Folge haben.

Für verschiedene österreichische Straßenstrecken mit längeren Tunneln sind demgemäß Verordnungen auf Grundlage der StVO ergangen bzw. in Vorbereitung, mit denen bedingte Fahrverbote für bestimmte Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern verfügt werden.

Es muss daher nunmehr für jeden österreichischen Tunnel gesondert geprüft werden, welche Auflagen solchen Transporten für die Durchfahrt durch längere Tunnel vorgeschrieben werden sollen, wobei die gesamte Verkehrs- und Gefährdungssituation beurteilt werden muss.

Im Rahmen des OECD Straßenforschungsprogramms ist eine umfangreiche Studie über die Risiken beim Transport gefährlicher Güter durch Straßentunnel im Gange, die als Grundlage für weitergehende Regelungen auf internationaler Ebene dienen können.

Aus Anlaß des Unfalles im Mont Blanc Tunnel wurden in Österreich die sicherheitstechnischen Parameter der Tunnel neu erfaßt und i.d.Z. auch von meinem Ressort aus die straßenpolizeilichen Regelungen zur Erlassung von neuen Tunnelverordnungen - so z.B. im Hinblick auf Gefahrguttransporte - überprüft.

Außerdem wurde von mir am 4. Juni 1999 die in Beilage angeschlossene Verordnung als Sofortmaßnahme nach dem Tauerntunnelunfall erlassen. Über diese auf Gefahrguttransporte spezifisch bezogene Maßnahme hinaus wird in Kürze ein Konzept für weitere allfällige Maßnahmen zu mehr Sicherheit in Österreichs Straßentunnels vorliegen. Dies wird als Grundlage für die neue Straßentunnelverordnung dienen.

## Verordnung

Gemäß § 43 Abs 2, Buchstabe a) der Straßenverkehrsordnung 1960, BGB Nr. 159/60, zuletzt geändert durch BGBI I Nr.145/98, wird zur Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen beim Transport gefährlicher Güter verordnet.

### Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für nationale und internationale Beförderungen nach GGBG, BGBI 1 Nr.145/98 und ADR, BGBI Nr.522/1973 in der geltenden Fassung durch alle gemäß § 43 Abs 3 StVO 1960 zur Autobahn erklärten im Gegenverkehr zu befahrenden Autobahn - und Schnellstraßentunnels einschließlich der Portalbauwerke.

### Verbote

§ 2. (1) Das Befahren der unter § 1 dieser Verordnung fallenden Autobahn - und Schnellstraßentunnels ist Beförderungseinheiten, die mit orangefarbenen Tafeln (§ 2 Z 1 GGBG) zu kennzeichnen sind, verboten.

(2) Vom Fahrverbot des Abs 1 sind Beförderungseinheiten unter den Voraussetzungen ausgenommen, dass  
1. an der Beförderungseinheit eine gelbrote Drehleuchte angebracht und eingeschaltet ist,  
2. der Lenker die Anmeldepflicht gemäß § 4 dieser Verordnung erfüllt hat,  
3. die Beförderungseinheit durch mindestens ein Begleitfahrzeug gesichert ist und  
4. dem Lenker von der Tunnelwarte die Erlaubnis zur Durchfahrt erteilt wurde.

(3) Das Fahrverbot des Abs 1 gilt überdies nicht für die Beförderung von ungereinigten leeren und nicht entgasten Tanks, Aufsetztanks, Tankcontainern und Elementen von Batteriefahrzeugen, sowie ungereinigten leeren Ladeflächen und Containern, jeweils für Güter in loser Schüttung, unter der Voraussetzung, dass an der Beförderungseinheit die gelbrote Warnleuchte eingeschaltet ist.

(4) Vom Fahrverbot gemäß Abs 1 sind ferner all jene Beförderungseinheiten ausgenommen, für die eine Beförderungsgenehmigung gemäß § 8 GGBG oder eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 GGBG vorliegt, sofern für das Befahren der dieser Verordnung unterliegenden Straßenstücke entsprechende Sicherheitsauflagen ausdrücklich vorgeschrieben sind.

#### Ausrüstung der Fahrzeuge

§ 3. An der Beförderungseinheit gemäß § 2 muss mindestens eine Warnleuchte mit gelbrotem Blink- oder Drehlicht gemäß § 20 Abs 1, Buchstabe f) KFG 1967 so angebracht sein, dass das Licht nach allen Richtungen hin, ganz besonders aber zum nachfolgenden Fahrzeug hin, gut sichtbar ist. Die Warnleuchte(n) muss (müssen) bereits 200 m vor der Einfahrt in den Tunnel eingeschaltet werden und während der Fahrt auf der gesamten Tunnelstrecke in Betrieb sein. Muss zum Zweck der Anmeldung gemäß § 4 dieser Verordnung ein Anhalteplatz vor einem der Tunnel eingefahren werden, ist (sind) diese Leuchte(n) bereits unmittelbar vor dem Verlassen des durchgehenden Fahrstreifens einzuschalten. Auch wenn der durchgehende Fahrstreifen vor dem Tunnel verlassen werden muss, um auf das Begleitfahrzeug (§ 5 dieser Verordnung) zu warten, ist (sind) die Drehleuchte(n) unmittelbar vor dem Verlassen des durchgehenden Fahrstreifens einzuschalten.

#### Anmeldepflicht

§ 4. Die Benützung der unter § 1 dieser Verordnung fallenden Autobahn- und Schnellstraßentunnels mit kennzeichnungspflichtigen Beförderungseinheiten ist bei der jeweils zuständigen Tunnelwarte spätestens vom letzten geeigneten Anhalteplatz aus anzumelden.

Der Fahrer hat sich mit der Tunnelwarte unter Angabe der im Beförderungspapier angegebenen ADR - Klassifizierung, der Beförderungsmenge des Gutes, des Kennzeichens der Beförderungseinheit, sowie des Namens des Transportunternehmens in Verbindung zu setzen und die Erlaubnis der Tunnelwarte abzuwarten. Die Lenker dürfen sich nicht ohne Begleitfahrzeug anmelden.

### Begleitfahrzeuge

§ 5 (1) Begleitfahrzeuge haben im Abstand von mindestens 4 Sekunden, wenigstens aber 50 m hinter der Beförderungseinheit zu fahren.

(2) An Begleitfahrzeugen muss mindestens eine Warnleuchte mit gelbrottem Blink- oder Drehlicht gemäß § 20 Abs 1 Buchstabe f) KFG 1967 so angebracht sein, dass das Licht nach allen Richtungen hin, ganz besonders aber zum nachfolgenden Fahrzeug hin, gut sichtbar ist. Die Warnleuchte muss während der Begleitung der Beförderungseinheit eingeschaltet sein.

### Abstandsregelung

Der Lenker der Beförderungseinheit hat zum vorausfahrenden Fahrzeug einen Mindestabstand von 100 m einzuhalten.

### Kundmachung

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs 5 StVO 1960 im Rundfunk kundzumachen